

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1300

vom 22. Juni 1982

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Schützenstrasse", Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 24. September 1980 den Bau- und Strassenlinienplan "Schützenstrasse" (Mühlackerstrasse-Bächliackerweg) beschlossen. Es handelt sich vor allem um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 901 vom 16. März 1971 genehmigten und mit der Inventarnummer 23/eBS/12/0 versehenen Planes. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan und die Mutation zum Zonenplan fand vom 17. November bis 16. Dezember 1980 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 1980 und im kommunalen Anzeiger Nr. 22 vom 6. November 1980 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 14. November 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. Firma [REDACTED] Bächliackerweg [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 24. November 1980 (Parzelle Nr. [REDACTED]) und
2. [REDACTED], Schützenstrasse [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 14. Dezember 1980 (Parzelle Nr. [REDACTED]).

Der Gemeinderat Frenkendorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die beiden Einsprachen am 22. Februar 1982 (Ziff. 1) und am 18. Mai 1982 (Ziff. 2) schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 25. Mai 1982 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.
Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 24. September 1980 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Schützenstrasse" (Mühlackerstrasse-Bächliackerweg) und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/12/1 (Bau- und Strassenlinien), 23/SP/O/11 (Mutation zum Strassennetzplan) und 23/ZP/2/14 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf (2)
Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Baupolizeiamt (2)
Vermessungsamt
Bodenamt
Planungsamt (8)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

